

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael RAMI und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Dr. Andreas HUBER
als Schriftführer,

in der Beschwerdesache des ***** ***, *****
, **, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes
Kärnten vom 12. Dezember 2019, Z KLVwG-1258/9/2019, in seiner heutigen
nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit des § 6 der
1. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 29. No-
vember 2018, Zahl: LGS-ABSR/23911/35/2018, mit der die Abschussrichtli-
nien erlassen werden, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Verord-
nungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer ist einer von vier Jagdausübungsberechtigten im
Gemeindejagdgebiet Treffen-Buchholz. Mit Bescheid des Bezirksjägermeisters
des Jagdbezirk Villach vom 23. April 2019 wurde gemäß § 57 K-JG der Ab-
schussplan der Planperiode 2019/2020 für das Gemeindejagdgebiet Tref-
fen-Buchholz (207027) festgesetzt. Darüber hinaus wurde ein "Zusätzlicher
Abschuss" für den Hegering Treffen (207019) über 45 Stück Rehwild, 140 Stück
Rotwild und 90 Stück Gamswild sowie den Jagdbezirk Villach (207) über
400 Stück Rotwild und 30 Stück Muffelwild verfügt. Unter Punkt 3 des Beschei-
des findet sich hierzu folgende Auflage:

1

"Der Zusätzliche Abschuss kann – mit Ausnahme der Hirsche der Klasse I, II und
III-mehrfährig – von jedem Jagdausübungsberechtigten im bezeichneten Gebiet
(Hegering, Wildregion, Jagdbezirk) nach Erfüllung der jeweiligen Wildklasse im
Abschussplan des eigenen Jagdgebietes, nach Rücksprache mit dem Hegeringlei-
ter, für die erfüllte Wildklasse in Anspruch genommen werden.

Auf Hirsche der Klasse I, II und III-mehrfährig darf im Rahmen des genehmigten
'Zusätzlichen Abschusses' nur nach Rücksprache mit und nach Freigabe durch
den Bezirksjägermeister zugegriffen werden. Die Freigabe durch den Bezirksjä-
germeister kann erfolgen, und zwar befristet,

a) wenn bereits Wildschäden vorliegen oder

- b) zur Wildstandsreduktion und/oder
- c) zur Durchführung einer revierübergreifenden Rotwild-Reduktionsjagd oder
- d) im Fall überproportionaler Erlegung von Kahlwild oder
- e) wenn im Abschussplan des eigenen Jagdgebietes des Jagdausübungsberechtigten der Abschuss von Rotwild-Tieren zur Gänze erfüllt ist und 4 Stück Kahlwild (Tiere, Kälber) aus dem Zusätzlichen Abschussplan erlegt worden sind."

2. Mit Schriftsatz vom 24. Mai 2019 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten und stellte den Antrag, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass kein zusätzlicher Abschuss erlassen werde. Begründend führte er aus, dass § 6 der Abschussrichtlinien des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft über den "Zusätzlichen Abschuss" die gesetzliche Grundlage fehle. 2

3. Das Landesverwaltungsgericht Kärnten wies die Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2019 als unbegründet ab und erklärte eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig. 3

Begründend wurde ausgeführt, dass die belangte Behörde in Anwendung der §§ 56 und 57 K-JG sowie des § 6 der Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 29. November 2018, Zahl: LGS-ABSR/23911/35/2018, den zusätzlichen Abschuss bescheidmäßig verfügt und das formalrechtliche Prozedere eingehalten habe. Ein zusätzlicher Abschuss berechtige den Jagdausübungsberechtigten zum Erlegen von Wild über den Abschussplan hinaus, verpflichte ihn aber nicht zum Abschuss. Eine Antragstellung sehe die Verordnung nicht vor und ein solcher sei auch nicht gestellt worden. Im bekämpften Bescheid sei dem Beschwerdeführer lediglich die Möglichkeit eingeräumt worden, am freigegebenen zusätzlichen Abschuss teilzunehmen. Der Beschwerdeführer sei durch den bekämpften Bescheid – im Konkreten durch den zusätzlichen Abschuss – nicht in seinen Rechten verletzt worden. Eine Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen, wonach der zusätzliche Abschuss keine gesetzliche Grundlage habe, erübrige sich. 4

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. 5

Begründend wird dazu im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: 6

4.1. Bei der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses sei vom Landesverwaltungsgericht Kärnten § 6 der Abschussrichtlinien der Kärntner Jägerschaft idF der Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 29. November 2018, Zahl: LGS-ABSR/23911/35/2018, angewendet worden. Dieser den zusätzlichen Abschuss regelnde § 6 der Abschussrichtlinien finde keine Deckung in den §§ 56 und 57 K-JG. § 56 K-JG enthalte nur die Grundlage zur Festlegung von Abschussrichtlinien für die Abschussplanung im Rahmen des § 57 K-JG. Eine einzelfallbezogene Abschussfreigabe aus einem "Bezirkstopf" sei an keiner Stelle des K-JG vorgesehen. § 6 der Abschussrichtlinien fehle somit die gesetzliche Grundlage. 7

4.2. Der Abschussplan für ein Jagdgebiet sei gemäß § 57 Abs. 3 K-JG für die Dauer von zwei Jahren zu erlassen und enthalte den durchzuführenden Abschuss. Während der Geltungsdauer des Abschussplanes habe der Jagdausübungsberechtigte das Recht und die Pflicht den darin festgesetzten Abschuss durchzuführen. Eine tageweise Freigabe einzelner oder mehrerer Stücke einer Schalenwildart sei im K-JG nicht vorgesehen. 8

4.3. Der Beschwerdeführer sei durch die mit dem Bescheid des Bezirksjägermeisters vom 23. April 2019 erfolgte Freigabe von 140 Stück Rotwild als zusätzlichen Abschuss für den Hegering Treffen und durch die Freigabe von 50 Hirschen der Klasse I, 50 Hirschen der Klasse II, 300 Hirschen der Klasse III, somit insgesamt 400 Hirschen als zusätzlicher Abschuss für den Jagdbezirk Villach dadurch beschwert, dass nach den gesetzlichen Vorschriften die Abschussfreigabe für die gesamte Geltungsdauer des Abschussplanes hätte erfolgen müssen, ohne dass dafür eine weitere Rücksprache oder Sondergenehmigung für einzelne Tage erforderlich wäre. 9

4.4. Der Verfassungsgerichtshof habe in seiner Entscheidung vom 9. Oktober 2019, E 1653/2019-16, bereits Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des § 6 der 10

Abschussrichtlinien der Kärntner Jägerschaft vom 7. Februar 2017 geäußert. Diese Bedenken trafen vollinhaltlich auch auf die nunmehr anzuwendende Neufassung des § 6 der Abschussrichtlinien der Kärntner Jägerschaft vom 29. November 2018 zu.

4.5. Da der Bezirksjägermeister bei der Bescheiderlassung § 6 der Abschussrichtlinien angewendet habe, sei die Bestimmung für den erlassenen Bescheid präjudiziell. Es sei daher auch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten § 6 der Abschussrichtlinien angewendet worden. 11

5. Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat die Verwaltungs- und Gerichtsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch abgesehen. 12

II. Rechtslage

1. Der zur Gänze in Prüfung gezogene § 6 der 1. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 29. November 2018, Zahl: LGS-ABSR/23911/35/2018, mit der die Abschussrichtlinien erlassen werden, lautet: 13

"§ 6 Zusätzlicher Abschuss

(1) Für einen Hegering, eine Wildregion oder einen Jagdbezirk kann unter Berücksichtigung der wildökologischen Raumplanung ein Zusätzlicher Abschuss erlassen werden.

(2) Nach Erfüllung der jeweiligen Wildklasse im Abschussplan des eigenen Jagdgebietes und nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter kann von jedem Jagdausübungsberechtigten im bezeichneten Gebiet (Hegering, Wildregion, Jagdbezirk) nur folgendes Wild des genehmigten 'Zusätzlichen Abschusses' erlegt werden: Rotwildtiere, Rotwildkälber und Hirsche der Klasse III-einjährig, Gamsgeißen der Klasse III, Gamskitze und Gamsböcke der Klasse III, Rehgeißen, Rehkitze und Rehböcke der Klasse B.

(3) Hirsche der Klassen I, II und III-mehrjährig dürfen im Rahmen des genehmigten 'Zusätzlichen Abschusses' nur nach Rücksprache mit und nach Freigabe durch den Bezirksjägermeister erlegt werden. Die Freigabe durch den Bezirksjägermeister kann erfolgen, und zwar jeweils zeitlich befristet,

a) wenn bereits Wildschäden vorliegen oder

- b) zur Wildstandsreduktion und/oder
- c) zur Durchführung einer revierübergreifenden Rotwild-Reduktionsjagd oder
- d) im Fall überproportionaler Erlegung von Kahlwild oder
- e) wenn im Abschussplan des eigenen Jagdgebietes des Jagdausübungsberechtigten der Abschuss von Rotwild-Tieren zur Gänze erfüllt ist und 4 Stück Kahlwild (Tiere, Kälber) aus dem Zusätzlichen Abschussplan erlegt worden sind.

Der Bezirksjägermeister kann die Freigabe an die vorherige Erlegung weiterer Stücke Kahlwild binden.

(4) Die Abschussmeldung an den Hegeringleiter hat unverzüglich zu erfolgen. Dieser hat die Meldung an jenen Hegeringleiter weiterzuleiten, der durch den Bezirksjägermeister für diese Tätigkeit aus dem Kreis der beteiligten Hegeringe bestimmt wurde (Leiter der Wildregion). Die vollständige Ausschöpfung der zusätzlichen Freigabe des Zusätzlichen Abschusses hat der Leiter der Wildregion den betroffenen Hegeringleitern und dem Bezirksjägermeister unverzüglich mitzuteilen. Eine Abschussverpflichtung bezüglich des Zusätzlichen Abschusses besteht nicht. Die Abschussmeldung erfolgt im Jagdgebiet, in dem das Wildstück erlegt wurde." (Zitat ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen)

2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. 21/2000 (WV) idF LGBl. 104/2019, lauten – auszugsweise – wie folgt:

14

"8. Abschnitt Vorschriften für die Jagdbetriebsführung

§ 55 Abschußplanung

Das Erlegen und Fangen von Schalenwild - mit Ausnahme von Schwarzwild und Damwild - sowie von Auerhahnen und Birkhahnen unterliegt der Abschußplanung. Die Landesregierung kann, wenn dies unter Berücksichtigung der für die Erlassung der Abschußrichtlinien maßgebenden Grundsätze erforderlich ist, durch Verordnung festlegen, daß auch andere Wildarten der Abschußplanung unterliegen.

[...]

§ 56 Abschußrichtlinien

Der Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft hat mit Verordnung Richtlinien für die Abschußplanung (Abschußrichtlinien) sowie Grundsätze, die bei der Erfüllung des Abschußplanes einzuhalten sind, zu erlassen. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf den wildökologischen Raumplan sowie die Entwicklung und Erhaltung eines gesunden, der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entsprechenden Wildstandes, ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis, einen richtigen Altersaufbau des Wildstandes, auf die Vermeidung eines zahlenmäßig für die Land- und Forstwirtschaft abträglichen Wildstandes und die Erfordernisse eines ausgeglichenen Naturhaushaltes Bedacht zu nehmen. Vor der Erlassung der Abschußrichtlinien sind der Landesjagdbeirat und die Landwirtschaftskammer zu hören.

§ 57 Abschußplan

(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat bis spätestens 1. März des Jagdjahres, mit dem die Geltungsdauer des Abschußplanes beginnt, den beantragten vollständigen Abschußplan (Abs. 4) dem Hegeringleiter bekannt zu geben. Der Hegeringleiter hat den beantragten Abschußplan mit seiner Stellungnahme bis spätestens 15. März dem Bezirksjägermeister zu übermitteln.

(2) Der Bezirksjägermeister hat auf der Grundlage des Abschußrahmens im wildökologischen Raumplan (§ 55a Abs. 3) und auf Grund der Abschußrichtlinien für jedes Jagdgebiet, das im Bereich seiner Bezirksgruppe liegt, nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates und, wenn das Jagdgebiet zu einer Hegegemeinschaft gemäß § 62 gehört, des von dieser Hegegemeinschaft namhaft gemachten Vertreters bis spätestens 1. Mai den Abschußplan mit Bescheid festzusetzen. Dabei ist auf den jeweiligen Bestand und den sich über die Grenze eines Jagdgebietes hinaus erstreckenden Lebensraum des der Abschußplanung unterliegenden Wildes Bedacht zu nehmen. Ferner ist die zahlenmäßige Festlegung des Abschlusses gemäß Abs. 4 lit. b jedenfalls auf die Herstellung eines dem Biotop angemessenen Wildstandes und auf die Vermeidung von waldgefährdenden Wildständen auszurichten. Für aneinandergrenzende Jagdgebiete desselben Jagdausübungsberechtigten ist nur ein Abschußplan zu erlassen. Wurde kein Antrag nach Abs. 1 gestellt, ist der Abschußplan von Amtswegen festzusetzen. Abschußpläne sind gemäß §§ 22, 23 und 24 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 100/1982, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002, zuzustellen. Eine Nachsendung hat nicht zu erfolgen.

(3) Ein Abschußplan ist für die Dauer von zwei Jahren zu erlassen (Geltungsdauer des Abschußplanes).

(4) Der Abschußplan hat jedenfalls zu enthalten:

a) die Gesamtfläche des Jagdgebietes (der aneinandergrenzenden Jagdgebiete) desselben Jagdausübungsberechtigten;

b) den während der Geltungsdauer des Abschussplanes durchzuführenden Abschuss;

c) eine Aufgliederung des zu erlegenden Schalenwildes in männliche und weibliche Stücke, ausgenommen die im Lauf der Geltungsdauer des Abschussplanes gesetzten Kälber, Kitze und Lämmer (Nachwuchsstücke);

d) eine Unterteilung der zu erlegenden trophäentragenden Wildstücke, mit Ausnahme der Muffelschafe, in Altersklassen.

(5) Bei verpachteten Eigenjagden hat der Jagdausübungsberechtigte dem Antrag (Abs. 4) eine Stellungnahme des Verpächters anzuschließen oder mitzuteilen, dass der Verpächter auf die Abgabe der Stellungnahme verzichtet hat. Bei einer verpachteten Gemeindejagd hat der Hegeringleiter bis längstens 15. März dem Jagdverwaltungsbeirat

1. den beantragten Abschussplan,

2. eine Darstellung der festgesetzten Abschusszahlen des bisher geltenden Abschussplans und

3. eine Darstellung der Abschuss-, Fang- und Auffindungszahlen der der Abschussplanung unterliegenden Wildarten für die dem Jahr der Erlassung des Abschussplans vorausgehenden zwei Jagdjahre

zu übermitteln. Hiezu hat der Jagdverwaltungsbeirat unter Beiziehung des oder der Jagdausübungsberechtigten zu einer Sitzung zusammenzutreten. Dem Jagdverwaltungsbeirat obliegt sodann die Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem Bezirksjägermeister, die bei diesem bis spätestens 1. April einzulangen hat; langt bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme ein, gilt dies als Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates. Der Bezirksjägermeister hat die eingelangte Stellungnahme des Jagdverwaltungsbeirates dem Bezirksjagdbeirat zur Kenntnis zu bringen.

(6) Der Bezirksjägermeister darf von der Erlassung eines Abschussplanes für einzelne Jagdgebiete - ist für aneinandergrenzende Jagdgebiete nur ein Abschussplan zu erlassen, nur dann, wenn alle Jagdgebietsflächen denselben Grundeigentümer haben - absehen, wenn

a) der Antrag des Jagdausübungsberechtigten (Abs. 1) vollständig ist und

b) gegen die im Antrag enthaltenen Angaben keine Einwendungen des Bezirksjagdbeirates oder des Verpächters einer Eigenjagd vorliegen und

c) keine Verfügungen nach Abs. 8 getroffen werden.

(7) Trägt der Zustellnachweis, mit dem der festgesetzte Abschussplan (Abs. 2) zugestellt werden soll, nicht ein Aufgabedatum bis einschließlich 28. April, so gilt nach dem 1. Mai der vom Jagdausübungsberechtigten beantragte Abschuss als durchzuführender Abschuss (Abs. 4 lit. b). Der Bezirksjägermeister hat ab dem 28. April durch Anschlag in der Geschäftsstelle des Landesjägermeisters und in seiner Geschäftsstelle unter Angabe des Jagdausübungsberechtigten des Jagdgebietes kundzumachen, hinsichtlich welcher festgesetzten Abschusspläne die Zustellung gemäß §§ 22 oder 24 des Zustellgesetzes bis einschließlich 28. April eingeleitet worden ist.

(8) Bei Schalenwild kann der Bezirksjägermeister einzelne oder alle Stücke einer Schalenwildart in mehr als einem Abschussplan unter der Auflage zum Abschuss freigeben, dass alle Abschusspläne hinsichtlich dieser Stücke erfüllt sind, sobald diese in einem dieser Jagdgebiete gefangen oder erlegt werden. Im Abschussplan sind die Namen und die Anschriften der Jagdausübungsberechtigten anzuführen, die im Falle der Erlegung oder des Fangens eines dieser Stücke jeweils unverzüglich zu verständigen sind.

(9) Wurde gegen den Bescheid des Bezirksjägermeisters Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben, hat der Jagdausübungsberechtigte bis zur rechtskräftigen Entscheidung hierüber das Recht und die Pflicht, Wild im Rahmen des angefochtenen Bescheides zu erlegen oder zu fangen.

(9a) Hat sich während der Geltungsdauer des Abschussplanes ein Jagdgebiet in seiner Größe nicht nur unwesentlich verändert, so hat der Bezirksjägermeister von Amts wegen für die verbleibende Dauer der Abschussplanperiode (Abs. 3) den Abschussplan für ein betroffenes geändertes Jagdgebiet unter sinngemäßer Anwendung von Abs. 2 und 4 neu festzusetzen.

(10) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, den Inhalt des Abschussplanes seinen Jagdschutzorganen zur Kenntnis zu bringen.

(11) Der Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft hat durch Verordnung Vordrucke für den Abschussplan unter Bedachtnahme auf dessen Inhalt festzulegen.

(12) Ist der durchzuführende Abschuss ungenügend, um eine Gefährdung des Waldes durch Wild (§ 71 Abs. 3) zu vermeiden, hat die Landesregierung in Abänderung des Abschussplans, im Fall des Abs. 6 in Ergänzung des Antrags des Jagdausübungsberechtigten, von Amts wegen oder auf Antrag des Leiters des Forstaufsichtsdienstes beim Amt der Landesregierung den durchzuführenden Abschuss im erforderlichen Ausmaß mit Bescheid festsetzen. Abs. 2, mit Ausnahme des vorvorletzten Satzes, sowie Abs. 9 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 57a

Rechtswirkungen von Abschussplänen und Freizonen

(1) Das der Abschussplanung unterliegende Wild darf - soweit Abs. 2 oder 3 nicht anderes bestimmen - nur im Rahmen eines Abschussplanes erlegt oder gefangen werden.

(2) Stellt der Bezirksjägermeister fest, dass im Zuge der Abschussplanerfüllung im ersten Jahr deutlich in unverhältnismäßiger Zahl bestimmte Stücke einer Wildart (ältere Stücke, Trophäenträger etc.) erlegt oder gefangen wurden, hat er im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Erfüllung des Abschussplanes dem Jagdausübungsberechtigten mit Bescheid aufzutragen, weitere solche Stücke erst zu erlegen oder zu fangen, nachdem eine bestimmte Anzahl anderer Tiere der betreffenden Wildart erlegt oder gefangen wurden. Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht, die gegen solche Bescheide erhoben werden, haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) In Freizonen (§ 55a Abs. 4) ist jedes Stück Rotwild unter Beachtung der festgelegten Schonzeiten zu erlegen oder zu fangen.

[...]

§ 72

Abschußauftrag zum Schutz von Kulturen

(1) Wenn sich in einem Jagdgebiet die Verminderung von Schalenwild im Interesse der Land- und Forstwirtschaft als notwendig herausstellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten, der Landwirtschaftskammer, des Leiters des Forstaufsichtsdienstes beim Amt der Landesregierung, der Kärntner Jägerschaft oder der Gemeinde eine ziffernmäßig zu begrenzende und zu befristende Verminderung des Schalenwildes dem Jagdausübungsberechtigten aufzutragen. Eine solche Verminderung darf auch während der Schonzeit durchgeführt werden.

(1a) Bezieht sich ein Auftrag nach Abs. 1 auf Schwarzwild in Gebieten, in denen Rotwild vorkommt, darf die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten auch Ausnahmen vom Verbot des § 61c Abs. 2 im erforderlichen örtlichen und zeitlichen Rahmen bewilligen. In diesem Auftrag ist unter Bedachtnahme auf den wildökologischen Raumplan auch festzulegen, welches Futter für die Kirsung zu verwenden und wie es vorzulegen ist.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte einem Abschußauftrag nach Abs. 1 nicht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde vorerst den Jagdausübungsberechtigten der benachbarten Jagdgebiete die Möglichkeit zu geben, den von einem Abschußauftrag nach Abs. 1 erfaßten Abschuß während einer angemessenen

nen Frist - jedoch nicht in der Schonzeit - jeweils in ihrem Jagdgebiet zu erfüllen. Der Abschußauftrag ist erfüllt, sobald das Wild in diesen benachbarten Jagdgebieten erlegt wurde. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Jagdausübungsberechtigten den Namen der Jagdausübungsberechtigten mitzuteilen, die im Fall der Erlegung eines vom Abschußauftrag erfaßten Wildes unverzüglich zu verständigen sind. Der Jagdausübungsberechtigte, der einen derartigen Abschuß durchführt, hat davon überdies unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 kann die Bezirksverwaltungsbehörde verlangen, dass das Wild in der Decke dem Hegeringleiter vorgelegt wird. Besteht die Vermutung, dass die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht eingehalten wurden, hat der Hegeringleiter die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

(4) Haben Maßnahmen nach Abs. 2 nicht zu einer Erfüllung des Abschußauftrages geführt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Durchführung des Abschusses auf Kosten des verpflichteten Jagdausübungsberechtigten nach Abs. 1 zu veranlassen. Das erlegte Wild samt Trophäe ist dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen."

III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit des § 6 der 1. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 29. November 2018, Zahl: LGS-ABSR/23911/35/2018, mit der die Abschussrichtlinien erlassen werden, (im Folgenden: Abschussrichtlinien 2019) entstanden. 15
2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Kärnten bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogene Bestimmung zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 16
3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Bestimmung das Bedenken, dass dieser die gesetzliche Grundlage iSd Art. 18 Abs. 2 B-VG fehlt: 17
- 3.1. Gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG kann jede Verwaltungsbehörde auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen. "Art. 18 18

Abs. 2 B-VG unterstreicht diese Gesetzesabhängigkeit (auch) der Verordnungen, indem er betont, daß diese nur 'auf Grund der Gesetze' erlassen werden können, was mit anderen Worten heißt, daß eine Verordnung nur präzisieren darf, was in den wesentlichen Konturen schon im Gesetz vorgezeichnet ist" (*Ringhofer*, Die Österreichische Bundesverfassung, 1979, 82; so auch VfSlg. 14.630/1996, 15.354/1998, 16.893/2003, 18.784/2009).

3.2. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 2. März 2020, V 93/2019, ausgesprochen, dass § 6 der 1. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 10. Dezember 2014, Zahl: LGS-ABSR/16067/1/2014, mit der die Abschussrichtlinien erlassen werden, idF der 2. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 7. Februar 2017, Zahl: LGS-ABSR/19320/43/2017, mit der die Abschussrichtlinien geändert werden, die gesetzliche Grundlage iSd Art. 18 B-VG fehlt, weil weder § 56 K-JG noch eine andere Vorschrift des K-JG eine solche bieten. 19

3.3. Bei dem nunmehr in Prüfung gezogenen § 6 der Abschussrichtlinien 2019 handelt es sich um die derzeit geltende Fassung, welche weitgehend ident zur Vorgängerregelung wiederum auf Verordnungsebene einen sogenannten "Zusätzlichen Abschuss" vorsieht: 20

3.3.1. Gemäß Abs. 1 leg.cit. kann für einen Hegering, eine Wildregion oder einen Jagdbezirk ein "Zusätzlicher Abschuss" erlassen werden. Nach Erfüllung der jeweiligen Wildklasse im Abschussplan des eigenen Jagdgebietes und nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter kann gemäß Abs. 2 leg.cit. von jedem Jagdausübungsberechtigten im bezeichneten Gebiet (Hegering, Wildregion, Jagdbezirk) das folgende Wild des genehmigten "Zusätzlichen Abschusses" erlegt werden: Rotwildtiere, Rotwildkälber und Hirsche der Klasse III-einjährig, Gamsgeißen der Klasse III, Gamskitze und Gamsböcke der Klasse III, Rehgeißen, Rehkitze und Rehböcke der Klasse B. 21

3.3.2. Hirsche der Klasse I, II und III-mehrfährig dürfen gemäß Abs. 3 leg.cit. im Rahmen des genehmigten "Zusätzlichen Abschusses" nur nach Rücksprache mit und nach Freigabe durch den Bezirksjägermeister erlegt werden. Eine Freigabe durch den Bezirksjägermeister kann bei bereits vorliegenden Wildschäden, zur erforderlichen Wildstandsreduktion, zur Durchführung einer revierübergreifenden Rotwild-Reduktionsjagd, im Fall überproportionaler Erlegung von Kahlwild 22

oder wenn im Abschussplan des eigenen Jagdgebietes des Jagdausübungsberechtigten der Abschuss von Rotwild-Tieren zur Gänze erfüllt ist und vier Stück Kahlwild (Tiere, Kälber) aus dem zusätzlichen Abschussplan erlegt worden sind, zeitlich befristet und allenfalls unter der Voraussetzung der vorherigen Erlegung weiterer Stücke Kahlwild erfolgen.

3.4. Nach vorläufiger Ansicht des Verfassungsgerichtshofes scheidet § 56 K-JG, auf welchen sich die Abschussrichtlinien 2019 laut Promulgationsklausel ausdrücklich stützen, als Grundlage für die in Prüfung gezogene Verordnungsbestimmung aus, weil der Kärntner Landesgesetzgeber in den §§ 55 ff. K-JG eine abschließende Regelung der Abschussplanung getroffen hat (s. VfGH 2. März 2020, V 93/2019):

3.4.1. Mit der Verordnungsermächtigung des § 56 K-JG wird der Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft lediglich ermächtigt, Richtlinien für die Erreichung der in Satz 2 leg.cit. genannten Ziele – wie etwa ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis oder einen richtigen Altersaufbau des Wildstandes – zu erlassen, die bei der konkreten Abschussplanung nach den Bestimmungen des § 57 K-JG einzuhalten sind.

3.4.2. Der nach dem jeweiligen Abschussplan durchzuführende Abschuss, welcher mit Bescheid des Bezirksjägermeisters festgesetzt wird (s. § 57 Abs. 1 und 2 K-JG), kann nur gemäß § 57 Abs. 12 K-JG (Abänderung des Abschussplans durch Bescheid der Landesregierung) bzw. gemäß § 72 K-JG (Abschussauftrag zum Schutz von Kulturen durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde) nachträglich erhöht werden (vgl. die Materialien zu § 57 Abs. 12 K-JG; RV 01-VD-LG-1743/7-2017 BlgLT [Ktn.] 31. GP, 4).

3.4.3. In § 6 der Abschussrichtlinien 2019 scheint hingegen eine weitere Möglichkeit der Abschussfreigabe vorgesehen zu sein, die zur Abschussplanung nach § 57 K-JG hinzutritt.

3.5. Vor diesem Hintergrund hegt der Verfassungsgerichtshof das Bedenken, dass dem in Prüfung gezogenen § 6 der Abschussrichtlinien 2019 wiederum aus den im Erkenntnis vom 2. März 2020, V 93/2019, dargelegten Gründen die

gesetzliche Grundlage iSd Art. 18 B-VG fehlen dürfte, weil weder § 56 K-JG noch eine andere Vorschrift des K-JG eine solche bieten dürfte.

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 6 der 1. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 29. November 2018, Zahl: LGS-ABSR/23911/35/2018, mit der die Abschussrichtlinien erlassen werden, von Amts wegen auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 28
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 29
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 30

Wien, am 5. März 2020

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

Dr. HUBER